

Dienstanweisung

über den Umgang mit Reisekosten und Verrechnung von Aufwandsentschädigungen für Verstärker*innen der Beschäftigten bei der Gemeindeverwaltung Helgoland und dem Eigenbetrieb Helgoland Tourismus-Service (HT-S)

A. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung gilt für die Verstärker*innen der Gemeinde Helgoland:

- DRK (Brückendienst),
- Feuerwehr Düne und
- Feuerwehr Insel.

Weiterhin gilt sie für die Verstärker*innen des Helgoland Tourismus-Service:

- DLRG Düne (falls notwendig),
- DLRG Bad und
- Dünenärzte.

B. Vermittlung/ Organisation/ allgemeine Abwicklung

Die Vermittlung der Verstärker*innen erfolgt wie folgt:

- | | |
|--------------------------------------|---------------------------|
| - DRK (Brückendienst) | über das DRK Helgoland |
| - Feuerwehr Düne und Feuerwehr Insel | über das Ordnungsamt |
| - DLRG Düne und Bad | über die DLRG Helgoland |
| - Dünenärzte | über Betriebsleitung Düne |

Das DRK bleibt bis auf Weiteres bzgl. der Abrechnung der Einsätze in der Zuständigkeit des Personalamtes. Alle aufgeführten Regelungen dieser Dienstanweisung gelten entsprechend analog für diese Verstärker*innen und das Personalamt.

Die Verstärker*innen erhalten von der vermittelnden Stelle diese Dienstanweisung mit den dazugehörigen Anlagen in Papier oder elektronischer Form ausgehändigt.

Im Anschluss an ihren Einsatz muss der Antrag auf Reisekostenvergütung (Anlage 2) und die Erklärung über die Steuereinkünfte (Anlage 3) an die Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK) auf elektronischen Weg übermittelt werden. Hier erfolgen die Berechnungen zur Aufwandsentschädigung, der Nachtwachen und die berechnete Rückerstattung der Fahrtkosten nach BRKG.

Die Auszahlung des Gesamtbetrages findet über die Gemeindeverwaltung (Fachamt Bürgerdienste und Verkehr, hier Ordnungs- oder Hauptamt) bzw. den Eigenbetrieb HT-S (hier Buchhaltung) statt. Die auszahlende Stelle ist gleichzeitig die aktenführende Stelle.

Die aktenführende Stelle erhält von den jeweils vermittelnden Stellen den aktuellen Einsatzplan der Verstärker*innen und Dünenärzte.

C. Abrechnung von An- und Abreise und Zahlung der Aufwandsentschädigung

Die Vorlage der Reisekosten der/des Verstärkers*in hat im Anschluss des Einsatzes bei der

Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein (VAK)
Knooper Weg 71 in 24116 Kiel

per E-Mail an: Personalservice@vak-sh.de

zu erfolgen. Für jeden Einsatz, auch unterjährig, muss der Antrag auf Reisekostenvergütung für Verstärkende (Anlage 2) jeweils vollständig mit allen Nachweisen und dem Beiblatt „Erklärung Steuereinkünfte“ (Anlage 3) ausgefüllt werden.

Alle erforderlichen Belege sind diesem beizufügen, bzw. auf elektronischem Wege einzureichen. Erst bei vollständiger Vorlage, dazu zählt ebenfalls die Erklärung über die Steuereinkünfte (Anlage 3), kann eine Berechnung über die VAK und die dementsprechende Auszahlung über die Gemeindeverwaltung oder den HT-S erfolgen.

Ausnahmen bilden die Nachtwachen. Die Erstattung der Nachtwachen-Pauschale erfolgt zunächst mit separater Auszahlung über die Gemeindeverwaltung. Am Anfang eines jeden Jahres wird für das vorangegangene Jahr per Rechnungsstellung diese Dienstleistung dem Eigenbetrieb in Rechnung gestellt.

Die Auszahlungen erfolgen bargeldlos in Euro auf das von der/dem Verstärker*in auf dem Antrag auf Reisekostenvergütung benannte Konto.

Forderungen seitens der Gemeinde Helgoland/ des Helgoland Tourismus-Service werden als Rechnung gestellt.

D. Regelungen zur Berechnung der Reisekosten und Aufwandsentschädigung

1. Unterkunft auf Helgoland

Die Unterkunft auf der Insel, bzw. auf der Helgoländer Badedüne wird für die Verstärker*innen kostenlos zur Verfügung gestellt. Nach Rücksprache ist es möglich, je nach Verfügbarkeit, Begleitpersonen mitzubringen. Die Vermittlung der Unterkunft erfolgt jeweils über die vermittelnden o. g. Stellen.

Die Rechnungen sind nach sachlich und rechnerisch richtiger Zeichnung und Übermittlung über die für die Verstärker*innen zuständige Stelle bei der Gemeinde Helgoland bzw. den HT-S zu begleichen.

2. Aufwandsentschädigung

Für die Verstärkung in den oben genannten Bereichen erhalten die Verstärker*innen der Gemeinde Helgoland und des Helgoland Tourismus-Services eine tägliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe dieser ergibt sich aus den vorgegebenen Beträgen der Vermittlungsstellen bzw. der Gemeinde Helgoland/des Helgoland Tourismus-Services. Der VAK liegt eine entsprechende Dienstanweisung als Berechnungsgrundlage vor.

3. Nachtwache(n)

Die Feuerwehr Düne kann für Nachtwachen, die sie zusätzlich zu ihrer Feuerwehrbereitschaft auf dem Campingplatz und im Bungalowdorf für den HT-S übernehmen, eine Pauschale über 40,00 € erhalten. Dies kann bei Wunsch auf mehrere Personen aufgeteilt werden.

Die Erfassung erfolgt über den entsprechenden Vordruck (Anlage 1 „Nachweis der Nachtwache durch die Feuerwehr Düne“ - Tabelle) und wird entsprechend mit der Anlage 2 (Antrag auf Reisekostenvergütung) abgerechnet.

Die sachliche Richtigkeit wird auf der Anlage 1 „Nachweis der Nachtwache durch die Feuerwehr Düne“ durch die Betriebsleitung der Düne bzw. der Bungalowverwaltung abgezeichnet.

Es erfolgt sodann eine interne Abstimmung zwischen der VAK und dem Ordnungsamt über das Stattfinden der beantragten Nachtwache zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abrechnung.

4. Erstattung von Auslagen für die An- und Abreise der Verstärker

Für die An- und Abreise gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in Verbindung mit den allgemeinen Vorschriften des Reisekostengesetzes sowie die für Schleswig-Holstein geregelten Bestimmungen nach § 84 des Landesbeamtengesetzes (LBG).

Hierbei gelten insbesondere folgende Regelungen:

4.1 § 4 BRKG – Fahrt- und Flugkostenerstattung

4.1.1 Fahrtkosten

An- und Abreise müssen unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Nachhaltigkeit auf den zur Erfüllung des Reisezwecks erforderlichen Aufwand an Zeit und Geld beschränkt werden. Nur dafür besteht Anspruch auf Auslagenersatz.

Für die An- und Abreise ist grundsätzlich das Beförderungsmittel zu wählen, das die wirtschaftlichste Durchführung der Reise gewährleistet. In der Regel ist das Schiff das kostengünstigste Verkehrsmittel zur Insel. Die Kostenübernahme für alternative Verkehrsmittel, wie beispielsweise den Katamaran, ist ausgeschlossen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, bei freiwilliger Nutzung eines anderen Verkehrsmittels, eine Pauschale in Höhe des derzeit günstigsten Schiffstickets erstattet zu bekommen. In diesem Fall sind alle darüber hinaus gehenden Kosten von der Verstärkerin bzw. dem Verstärker selbst zu tragen.

Preisvergünstigungen (z.B. Großkudenticket, Bahn- Card) und andere günstige Reisemöglichkeiten (z.B. Bilden von Fahrgemeinschaften) sind in Anspruch zu nehmen.

Sämtliche im Zusammenhang mit der Reise gewährten Zuwendungen, sind auf Nachfrage der VAK offenzulegen und grundsätzlich mit dem Ziel einer Reduzierung von Reisekosten anlässlich weiterer Reisen einzusetzen.

Zuwendungen, die der/dem Verstärker*in aus dienstlichen Gründen für dieselbe Reise gezahlt werden, sind auf die Reisekostenvergütung anzurechnen.

4.1.2 Flugkosten

Flugkostenerstattungen werden grundsätzlich ausgeschlossen bzw. im Fall der Nutzung wird der günstigste Fahrpreis siehe Pkt. 4.1.1 erstattet.

4.1.3 Taxikosten

Taxikosten können, mit Beleg bis zu 10 Euro übernommen werden, sofern sie im direkten Zusammenhang mit der An- oder Abreise liegen. Taxikosten über 10 Euro können nur in triftigen und schriftlich begründeten Fällen übernommen werden, sofern sie nachweisbar und ohne Unterbrechung auf direktem Wege stattfanden.

4.2 § 5 BRKG - Wegstreckenentschädigung

4.2.1 Öffentliche Verkehrsmittel

Die Kosten für Beförderungsmittel werden nur in der nachgewiesenen Höhe erstattet (entsprechende Belege).

Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten, einschließlich der Kosten für Zu- und Abgang erstattet, (2. Klasse, bzw. das günstigste regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel).

Die Kosten einer höheren Klasse werden erstattet, wenn die/der Verstärker*in ein regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel benutzen musste, das nur diese Klasse führte. Das Gleiche gilt, wenn sie/er nachweisen kann, dass das Benutzen der höheren Klasse preislich günstiger war.

Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als diesen genannten, nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt werden mussten, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Eine Begründung ist erforderlich. Liegen keine triftigen Gründe vor, so darf keine höhere Reisekostenvergütung gezahlt werden als beim Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels. Soweit ausreichende Ortskenntnisse vorhanden sind, werden Kosten für nicht regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel (z.B. Taxi, Zubringerdienste) nur in begründeten Ausnahmefällen erstattet.

4.2.2 Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge

Bei begründeter Angabe (z.B. bei erschwerter oder nicht rechtzeitiger Erreichbarkeit des Zielortes mit öffentlichen Verkehrsmitteln), kann die Erstattung von Kilometergeld nach § 5 BRKG genehmigt werden. In diesen Fällen (Erstattung von Kilometergeld) kann die Genehmigung der Benutzung privater Kraftfahrzeuge überprüft werden. Die Erstattung kann nur für tatsächlich mit dem privateigenen Fahrzeug gefahrene Kilometer erfolgen. Da hier ein Nachweis schwierig ist, ist die zuständige Stelle (VAK) auf die wahrheitsgemäßen Angaben der Verstärker*innen angewiesen.

Die VAK nutzt für die Ermittlung der Wegstrecke die Internetplattform „Google Maps“.

4.3 § 10 BRKG – Erstattung sonstiger Kosten

Zur An- und Abreise notwendige Auslagen, die nicht nach § 4 und § 5 BRKG zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

4.3.1 Gepäckkosten

Pro Verstärker*in werden die Kosten für max. 2 Gepäckstücke übernommen. Die Feuerwehr Düne sowie die Feuerwehr Insel sind angehalten ihre eigene Schutzausrüstung mitzubringen. Aus diesem Grund kann Übergepäck übernommen werden. Der Nachweis muss auch hier mit Belegen erfolgen.

4.3.2 Parkgebühren

Die Gebühren des Parkens können mit dem entsprechenden Nachweis ebenfalls übernommen werden. Die Grenzen des BRKG sind zu beachten.

4.4 § 7 BRKG - Übernachtungsgeld

Unterkünfte bzw. Kosten für Zwischenübernachtungen auf dem Festland werden nicht übernommen, auch nicht, wenn diese im Zusammenhang mit der An- oder Abreise zur Insel stehen. Eine Ausnahme bilden hier witterungsbedingte, notwendige Übernachtungen, wenn die Heimreise unzumutbar ist.

4.5 Auslagen Dünenärzte

Die auf der Badedüne tätigen Dünenärzte erhalten keine Erstattung von Auslagen. An- und Abreisekosten werden nicht übernommen.

5 Witterungsbedingte Ausfälle

Bei witterungsbedingten Ausfällen verlängert/verkürzt sich der Aufenthalt der Verstärker*in entsprechend. Die Aufwandsentschädigung ist für anfallende Mehrtage zu zahlen und verringert sich entsprechend bei der Nachfolge. Sollten sonstige Mehrkosten anfallen (z. B. Parken) sind diese gegen Nachweis ebenfalls zu entrichten. Für die Umbuchung der An- bzw. Abreisedaten sowie entsprechende Rückerstattungen ist die/der Verstärker*in verantwortlich.

Nur in Ausnahmefällen (z. B. An-/Abreise Nachfolger*in) ist eine Änderung der An- und Rückreisepflicht zulässig (z. B. Umbuchung von Schiff auf Katamaran). Diese sind über die/ den Verstärker*in selbst zu regeln. Flugreisen werden ausgeschlossen, bzw. der günstigste Fahrpreis wird erstattet.

Evtl. Mehr- und Minderkosten sind der VAK nachzuweisen, ebenfalls für die Verrechnung der damit einhergehenden Rückerstattungen von nicht genutzten Reismitteln. Nur in diesem Fall können - nach Prüfung - entsprechende Umbuchungskosten erstattet werden.

6 Verbindung von An- und Abreise mit privaten Reisen

Wird die An- oder Abreise mit einer Urlaubsreise oder einer anderen privaten Reise zeitlich verbunden, so wird die Reisekostenvergütung so bemessen, wie wenn die/der Verstärker*in unmittelbar von/zum Wohnort an- oder abgereist wäre. §13 BRKG gilt entsprechend.

E. Wahrheitsgemäße Angaben

Die Gemeinde Helgoland, der HT-S und die VAK kann zu Berechnungszwecken alle Angaben bei den Verstärkern*innen sowie den Vermittlungsstellen hinterfragen. Zuwiderhandlungen und nicht wahrheitsgemäße Angaben führen zur Kürzung der vorgenannten Erstattungen. Weitere zukünftige Einsätze werden dementsprechend geprüft.

F. Anwendung des Bundesreisekostenrechts / Sonderregelungen

Bei der Auslegung der Bestimmungen dieser Dienstanweisung und in Zweifelsfällen, findet das Bundesreisekostenrecht und die genannten ergänzenden Bestimmungen Anwendung.

Für die Gemeinde gelten Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 12, 13/16 und 26 EStG, während für den Helgoland Tourismus-Service die Steuerbefreiungen nach § 3 Nr. 13/16 und 26 EStG gelten. Diese können jeweils nebeneinander gewährt werden.

Die/Der Verstärker*in werden mit der Anlage 3 (Beiblatt Erklärung Steuereinkünfte) hierüber informiert und bestätigen, dass die steuerlichen Höchstgrenzen nicht überschritten werden.

Die Verstärker*innen verpflichten sich gleichzeitig ihre Einnahmen bei der jährlichen Einkommenssteuererklärung anzugeben.

G. Ausschlussfristen

Im Rahmen der Aufwandsentschädigung gilt für alle geschuldeten geldwerten Leistungen nach § 195 BGB die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren. Gleichgültig ist hierbei die Rechtsgrundlage, auf der der Anspruch beruht. Gemäß § 201 BGB beginnt die 3-jährige Verjährungsfrist mit dem Ende des Jahres, in dem der geltend gemachte Anspruch fällig geworden ist.

Die Reisekostenvergütung muss gemäß § 3 BRKG innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten beantragt werden. Diese Ausschlussfrist beginnt am Tag nach Beendigung der Dienstreise.

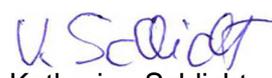
H. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt am 01.04.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstanweisung über den Umgang mit Reisekosten und Verrechnung von Aufwandsentschädigungen für Verstärker*innen der Beschäftigten bei der Gemeindeverwaltung Helgoland und dem Eigenbetrieb Helgoland Tourismus-Service (HT-S) vom 28.06.2022 außer Kraft. Änderungen sind ausschließlich schriftlich und nur mit Unterschrift des obersten Dienstherrn bzw. der Tourismusleitung möglich.

Helgoland, den 01.04.2025



Thorsten Pollmann
Bürgermeister



Katharina Schlicht
Tourismusdirektor

Anlagen:

- 1) Nachweis der Nachtwache durch die Feuerwehr Düne
- 2) Antrag auf Reisekostenvergütung für Verstärkende
- 3) Erklärung Steuereinkünfte